



Sitzungsvorlage 41/2026

Planungsausschuss - öffentlich

am 15.07.2026 in Calw

L. Herbertz,

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 6 – zur Mitteilung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Sachstandsbericht

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023, 21/2023, 30/2023, 34/2023, 55/2023, 64/2023, 1/2024, 15/2024, 06/2025, 16/2025, 17/2025, 23/2025, 2/2026, 3/2026, 7/2026, 8/2026, 14/2026, 15/2026, 16/2026, 17/2026, 18/2026, 19/2026 und 32/2026

Sachdarstellung

Ausgangslage

Das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) legt für die Bundesländer die zu erreichenden Flächenziele fest. Demnach müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden.

Für das Land Baden-Württemberg greift § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) das Bundesziel auf und überträgt den landesweiten Flächenbeitragswert als Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung, bzw. an die Regionalverbände. Früher als auf Bundesebene sollen die Teilflächenziele von mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens 30.09.2025 durch Satzung festgestellt werden.

Gemäß den genannten Bestimmungen sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens ca. 4.200 ha.

Verfahren

Zur Umsetzung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben wurde der Teilregionalplan Windenergie aufgestellt und u. a. zwei Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Am 11.03.2026 wurde der Teilregionalplan Windenergie mit 49 Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von insgesamt ca. 6.567 ha, was ca. 2,8 % der Regionsfläche entspricht, von der Verbandsversammlung durch Satzung festgestellt. Zudem wurde das Erreichen der Teilflächenziele nach § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt (Sitzungsvorlage 19/2026).

Am 27.03.2026 wurde der Teilregionalplan Windenergie und die Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nach § 13a Abs. 2 LplG der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) angezeigt. Nach § 13a Abs. 3 LplG endete die Einwendungsfrist für die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mit Ablauf des 29.06.2026. Da bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, wurden die Anzeige und die Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele am 01.07.2026 öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung trat der Teilregionalplan Windenergie in Kraft.

Alle für die Rechtsverbindlichkeit erforderlichen Unterlagen wurden auf der Internetseite des Regionalverbands Nordschwarzwald veröffentlicht.

Rechtsfolgen

Mit dem Erreichen der Teilflächenziele gilt folgendes:

- Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und innerhalb der in kommunalen Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete gelten Windenergieanlagen planungsrechtlich als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
Hinweis: Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht das Erreichen der Teilflächenziele der Ausweisung zusätzlicher Gebiete nicht entgegen.
- Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und außerhalb der in kommunalen Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete gelten Windenergieanlagen planungsrechtlich als sonstige Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) und sind damit seit Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie entprivilegiert. Zusätzlich müssen Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete und außerhalb der in kommunalen Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete den Vorgaben des § 249 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zwar rechtlich nicht aus, Windenergieanlagen dürften allerdings außerhalb der Gebiete regelmäßig nicht zulassungsfähig sein.
Hinweis: Mit Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie und der Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele sind nach § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB zudem mögliche in kommunalen Bauleitplänen ausgewiesene Ausschlusswirkungen außerhalb der in ihnen ausgewiesenen Windenergiegebiete entfallen.

Mit dem Erreichen der Teilflächenziele wurde zudem die sogenannte Superprivilegierung (vgl. § 249 Abs. 7 BauGB) für die Region Nordschwarzwald abgewendet. Sollte der Teilregionalplan Windenergie im Rahmen einer Normenkontrolle gerichtlich für unwirksam erklärt werden, kann die Superprivilegierung für die gesamte Region Nordschwarzwald drohen. Durch sie entfielen die räumliche Steuerungswirkung durch die Regional- und Flächennutzungsplanung. In dem Fall wären nach einer überschlägigen Berechnung Windenergieanlagen in ca. 30 % der Region Nordschwarzwald zulässig.

Mit dem Teilregionalplan Windenergie wird die räumliche Steuerungswirkung des Ausbaus der Windenergie durch die Regionalplanung erreicht. Er bildet den Rahmen für den zukünftigen Ausbau der Windenergie in der Region Nordschwarzwald gemäß den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Das Planungsverfahren wurde nach den rechtlichen Vorgaben und unter hohem Zeitdruck durchgeführt. Es galt, viele einzelne kontroverse Fragen zu diskutieren und ausgewogene Abwägungen zu treffen. Für die konstruktive und zielführende Zusammenarbeit möchte sich die Verbandsverwaltung an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung der 10. und 11. Wahlperiode bedanken.

Erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die beiden vom Satzungsbeschluss zurückgestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar wird die erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender